

# **S A T Z U N G**

\*\*\*\*\*

**des Alstadener Turn - und Sportvereins 1887/97 e.V.**

**Bürgerstrasse 15, 46049 Oberhausen**

**Stand Mai 2019**

# **Satzung**

des Alstadener Turn - und Sportvereins 1887/97 e.V.  
Bürgerstrasse 15, 46049 Oberhausen

## **Paragraph 1            *NAME, SITZ UND FARBEN***

1. Der Verein führt den Namen „Alstadener Turn- und Sportverein 1887/97 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Oberhausen - Alstaden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen.
2. Er ist aus dem Alstadener Turn- und Sportverein 1887 e.V. hervorgegangen und führt seit seiner Vereinigung mit dem Turnerbund Alstaden 1897 e.V. den Namen Alstadener Turn- und Sportverein 1887/97 e.V..
3. Die Farben des Vereins sind grün/weiß.

## **Paragraph 2            *ZWECK***

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein betreibt Leibesübungen und Bewegungsspiele aller Art und dient insbesondere der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein kann Mitglied von Verbänden werden.

## **Paragraph 3            *RECHTSGRUNDLAGEN***

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Dies gilt auch für Ordnungen der einzelnen Abteilungen.
2. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (Paragraph 13).
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. In die Satzung und Ordnungen kann während der Sprechstunden des geschäftsführenden Vorstandes Einsicht genommen werden.

## **Paragraph 4            *GESCHÄFTSJAHR***

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Paragraph 5            *MITGLIEDER***

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Ehrenmitgliedern,
  - b) aktiven Mitgliedern,
  - c) fördernden Mitgliedern und
  - d) jugendlichen Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

-- 2 --

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und um den Sport erworben haben und in der Regel mindesten 60 Jahre alt sind. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die dreiviertel Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von den Beitragsleistungen nach eigenem Ermessen befreit.

## **Paragraph 6            *AUFNAHME***

1. Der Aufnahmeantrag ist nach Formular an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit.
2. Der Aufgenommene erwirbt die Rechte als Mitglied erst mit der schriftlichen Bestätigung und Entrichtung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.
3. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

## **Paragraph 7            *RECHTE UND PFLICHTEN***

1. Das Stimmrecht steht allen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr zu. Bei der Wahl des Jugendwartes und seiner beiden Stellvertreter steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendetem 12. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder unter 21 Jahre - ausgenommen der Vereinsjugendwart und seine beiden Stellvertreter - können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Vereinsbestrebungen unter Beachtung der Satzung und Ordnungen zu fördern und die Vereinsorgane zu achten.
4. Strafen und Kosten, die dem Verein durch Verschulden einzelner Mitglieder auferlegt werden, fallen dem einzelnen Mitglied zur Last. Der Vorstand kann auf Antrag die Strafe oder Kosten ganz oder teilweise zu Lasten der Vereinskasse übernehmen.

## **Paragraph 8            *MAßREGELUNGEN***

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen.

## **Paragraph 9            *VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT***

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand den Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt gestatten. Rückständige Verpflichtungen sind zu begleichen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder wenn es die ihm als Mitglied des Vereins obliegenden Pflichten gröblich verletzt;
- b) wegen unehrenhafter Handlung.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluss aus Ziffer 3a und 3b ist die Beschwerde beim Ältestenrat möglich, der endgültig entscheidet. Der Ältestenrat hat das Recht, die Frage des Ausschlusses eines Mitgliedes erneut an den Gesamtvorstand zur Beratung zurückzuverweisen.

4. Wegen rückständiger Beiträge kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn zum Fälligkeitszeitpunkt (Paragraph 10) und nach einer schriftlichen Mahnung - mit einer vom geschäftsführenden Vorstand festzulegenden Frist - der Beitrag nicht gezahlt worden ist. Über den Ausschluss ist der Betroffene unverzüglich schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein zu unterrichten. Gegen den Ausschluss gemäß Ziffer 4 ist keine Beschwerde möglich.

## **Paragraph 10**      ***BEITRÄGE***

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist für das 1. Halbjahr am 25. März und für das zweite Halbjahr am 25. September fällig.
2. Die Zahlung des Beitrages hat bargeldlos durch Einzugsermächtigung zu erfolgen.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **Paragraph 11**      ***UNFALLSCHÄDEN UND SCHADENERSATZ***

1. Bei Schäden, die durch die Ausübung des Sportes entstehen, besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein auf Schadenersatz. Der Verein hat jedoch für die Mitglieder einen Versicherungsschutz im Rahmen der Sporthilfe e.V. abzuschließen.
2. Der Verein haftet nicht für die an den Übungsstellen untergebrachte Turn- und Sportkleidung und die dorthin mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen u.a.m..

## **Paragraph 12**      ***VEREINSORGANE***

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Abteilungsleitungen,
5. der Ältestenrat,
6. der Jugendausschuss

## **Paragraph 13**      ***MITGLIEDERVERSAMMLUNG***

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
4. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) Bericht des Vorstandes,
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Festsetzung der MitgliedsbeiträgeBei Satzungsänderungen ist der Satzungsentwurf der Einladung beizufügen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) mindestens 4 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder
  - c) die Kassenprüfer es schriftlich beim Vorstand beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der zur Zeit der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei allen Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzubringen. Über diese Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nach Erledigung der Tagesordnung behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie als Dringlichkeitsanträge anerkennt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt werden muss. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden, von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **Paragraph 14      *VORSTAND***

1. Die Führung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes.
2. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei, maximal vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Geschäftsführer und den Ehrenvorsitzenden
  - b) als Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Leitern der einzelnen Abteilungen, dem Vereinsjugendwart und seinen Stellvertretern, den Verwaltern der vereinseigenen Anlagen, dem Pressewart, dem Sozialwart und den Beisitzern.
3. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und seine bis zu vier Stellvertreter, wobei gemeinschaftliches Handeln von zwei Vorsitzenden genügt.
4. Die Leiter der einzelnen Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen, der Vereinsjugendwart und seine Stellvertreter werden von der Vereinsjugendversammlung gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzungen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen sind offen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Einladungen zu Vorstandssitzungen sollen in der Regel spätestens fünf Tage vorher erfolgen.
8. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder;
  - b) die Koordinierung des Vereinslebens;
  - c) die Bewilligung von Ausgaben, die EURO 10.000,00 überschreiten;
  - d) Aufnahme, Ausschluss - mit Ausnahme der Regelung nach Paragraph 9 Ziffer 4 der Satzung - und der Bestrafung von Mitgliedern.
9. Der geschäftsführende Vorstand - verantwortlich für die inneren und äußeren Vereinsangelegenheiten - ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er verwaltet das Vereinsvermögen, führt den Schriftverkehr, entscheidet in Streitfragen über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß Paragraph 9 Ziffer 4, beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Tagesordnung vor. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen der Abteilungen und deren Beschlussorgane zu entsenden. Das Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Die Abteilungen haben den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes eine Woche vor dem Sitzungstermin zu benachrichtigen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
10. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslage- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstandes auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsverordnung treffen.

## **Paragraph 15** *BEIRAT*

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes in Vereinsangelegenheiten, vor allen Dingen in wirtschaftlichen Fragen, kann der Vorstand einen Beirat aus verdienten Vereinsmitgliedern berufen.

## **Paragraph 16** *ABTEILUNGEN*

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des Paragraphen 13 der Satzung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungsleiter haben in den Beschlussorganen ihrer Abteilungen Sitz- und Stimmrecht.

## **Paragraph 17** *ÄLTESTENRAT*

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgaben der Satzung zu erfüllen.

## **Paragraph 18**      ***JUGENDAUSSCHUSS***

1. Der Vereinsjugendausschuss ist das Arbeitsorgan der Vereinsjugend. Er erfüllt seine Aufgaben nach der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung und den Beschlüssen der Vereinsjugendversammlung.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten verantwortlich, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet insbesondere über die der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
3. Für seine Beschlüsse ist der Vereinsjugendausschuss der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

## **Paragraph 19**      ***KASSENPRÜFUNG***

1. Die Kassen des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Geschäftsjahr jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese können nur einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen weder dem Vorstand, Beirat noch dem Ältestenrat angehören.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## **Paragraph 20**      ***AUFLÖSUNG DES VEREINS***

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Versammlung wählt zur Durchführung der Auflösung einen Liquidationsausschuss.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Oberhausen zur Förderung des Sportes.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2019 in der geänderten Fassung genehmigt und tritt an die Stelle der Satzung vom 10. März 2017.

Oberhausen, den 24. Mai 2019

# **Geschäftsordnung des Alstadener Turn- und Sportvereins 1887/1897 e.V.**

## **Paragraph 1            *GELTUNGSBEREICH***

Der Alstadener Turn- und Sportverein 1887/1897 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

## **Paragraph 2            *EINBERUFUNG***

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den Paragraphen 13 und 16 der Satzung.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

## **Paragraph 3            *BESCHLUßFÄHIGKEIT***

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (Paragraph 13 Ziffer 6 der Satzung).

## **Paragraph 4            *VERSAMMLUNGSLEITUNG***

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **Paragraph 5            *WORTERTEILUNG UND REDNERFOLGE***

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **Paragraph 6            *WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG***

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **Paragraph 7            *ANTRÄGE***

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in Paragraph 13 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie sollten eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des Paragraphen 13 Ziffer 7 und 8 der Satzung.

## **Paragraph 8            *DRINGLICHKEITSANTRÄGE***

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des Paragraphen 13 Ziffer 8 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

## **Paragraph 9            *ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG***

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen., nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## **Paragraph 10**      ***ABSTIMMUNGEN***

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

## **Paragraph 11**      ***WAHLEN***

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn gegenüber dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung abgegeben worden ist, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und dem Versammlungsleiter bekanntzugeben. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

## **Paragraph 12**      ***VERSAMMLUNGSPROTOKOLLE***

1. Über alle Versammlungen sind laut Paragraph 13 der Satzung Protokolle zu führen, in die nach zwei Wochen während der Sprechstunden des geschäftsführenden Vorstandes Einsicht genommen werden kann.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einsicht schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
3. Protokolle über ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung) sind erst mit der Annahme durch die folgende ordentliche Mitgliederversammlung gültig.

## **Paragraph 13**      ***INKRAFTTRETEN***

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 1983 in Kraft.

Oberhausen, den 14. Januar 1983